

und ursprünglichere Version von (c) ohne Abstellung auf Diebstahl. Ein höheres Alter der Formel in S_3 wird auch durch die erwähnten gemeinsamen Lesarten mit M plausibel. Diese Überlegungen machen die liturgische Existenz des *Examen* auch für das 10. und 11. Jahrhundert wahrscheinlich, obschon eine individuelle Varianz der Lesarten von S_3 nicht ausgeschlossen werden kann. Immerhin überliefert der Text von (c) in dem verschollenen Codex auffällige Eigenarten¹⁵⁶.

Bedenkenswert für diese Argumentation ist nicht zuletzt der enge Zusammenhang von S_1 , S_2 und S_4 , die sich als Überlieferungsgruppe fassen lassen. Sie teilen die genannten Eigenarten von M und S_3 nicht, sind allesamt auf Diebstahl abgestellt und bieten *fortis* statt *sortis*¹⁵⁷. S_1 überliefert stets die vollständigste Version. S_2 besitzt in (b), (c) und (d) knappere Schlussformeln, die sich im Wesentlichen als Kürzungen von jenen aus S_1 erweisen¹⁵⁸, die S_4 seinerseits ungekürzt wiedergibt. Während S_1 für jeden Psalmvers ein einleitendes *Psalmus* schreibt, ist dies in S_2 nur beim ersten Mal und in S_4 niemals der Fall. Auch S_4 erweist sich in einem Belang als unikal, wenn es zweifach die ausführlichste Psalmzitation bietet¹⁵⁹. Darin erschöpfen sich die Eigenarten dieser überaus ähnlichen und sprachlich auffällig korrekten Textzeugen bereits, von einzelnen Abschreibfehlern und grammatikalischen Irrtümern abgesehen¹⁶⁰. Obschon sich kein Nachweis erbringen lässt, scheinen die Übereinstimmungen nicht allein durch die Weiterentwicklung der Formeln erklärbar. Die Beschaffenheit der wenigen Varianten, die offenbar den Vorlieben einzelner Kopisten oder den Gegebenheiten beim Abschreiben geschuldet sein können¹⁶¹, lassen die Hypothese direkter Abschriften aufkommen. Wahrscheinlich ist ein solches Verhältnis zwischen S_1 und S_2 , da beide eine fast identische Seitenaufteilung

156) S_3 : *in mensura et pondere; inculpabilis sit; tibi statutum; culpabilis sit de sibi obiecta causa; ut dignum est; per generationes benedicatur universas.*

157) M: *per sortis iudicia Iosue*; S_1 : *per fortis Iosue iudicia* (auch S_2 , S_4); das Minuskel-s und -f sind einander nahe, doch wäre eine Revision des Irrtums zu erwarten; zudem wird der doppelte Genitiv zu einem Adjektivattribut simplifiziert, das in allen Zeugen syntaktisch geklammert ist.

158) S_1 : *Per dominum*; S_2 : *Per* sowie S_1 : *Qui vivit et regnat [...]*; S_2 : *Qui vivit* sowie S_1 : *Qui cum patre et spiritu [...]*; S_2 : *Qui cum deo patre.*

159) S_4 : *Levavi oculos meos in montes; Ad te levavi oculos meos, qui ha[bitas].*

160) S_2 : *angulum* (semantisch naheliegend); *verissima verissima*; *üstius*; S_4 : *excedere; spiriti; secundum* (statt *bis*) ist zwar falsch, doch offenbar eine eigenständige Auflösung von II.

161) Hierzu wäre auch die Titulierung von (d) zu zählen: S_1 : *Item oratio*; S_2 : *Alia oratio*; S_4 : *Item.*